



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)
Zoll Mittelland

ZOLLPRIVILEGIEN FÜR DIPLOMATEN

Merkblatt betreffend Zollformalitäten für Botschaften
und Konsulate sowie das diplomatische Personal

Zoll Mittelland

diplomaten@bazg.admin.ch

+41 (0)58 462 68 69

Inhalt

1.	Allgemeines.....	2
1.1	Erläuterungen.....	2
1.1.1	Offizieller Gebrauch.....	2
1.1.2	Waren zum persönlichen Gebrauch	3
1.1.3	Berechtigte diplomatische Personen	3
1.1.4	Beschränkung Spirituosen und Zigaretten.....	3
1.1.5	Lebensmittel.....	3
1.1.6	Beschränkung Baustoffe	3
1.1.7	Gegenstände zur Ersteinrichtung	4
1.1.8	Übersichtstabelle Zollprivilegien für diplomatisches Personal.....	5
1.1.9	Nachforderungen	6
1.1.10	Nichtzollrechtliche Erlasse (NZE)	6
2	Import von Waren mit Formular 14.60	6
2.1	Vorgängige Bewilligung zur Einfuhr der Gegenstände der Ersteinrichtung	7
2.2	Einfuhr beim Zoll Mittelland	7
2.3	Einfuhr bei einem anderen Zoll.....	8
2.3.1	Bewilligtes Formular 14.60 vom Zoll Mittelland liegt vor	8
2.3.2	Bewilligtes Formular 14.60 fehlt	8
2.4	Einfuhr von Sendungen im Post- und Kurierverkehr	8
2.5	Formelle Voraussetzungen; Formular 14.60.....	9
3	Motorfahrzeuge	10
3.1	Erläuterungen.....	10
3.1.1	Verpflichtung mit Formular 15.52.....	10
3.1.2	Einfuhrabgaben.....	10
3.1.3	Abtretung von Fahrzeugen (Zession)	11
3.1.4	Nachforderung der Abgaben	11
3.2	Transit.....	11
3.3	Anmeldung.....	11
3.4	Veranlagung.....	12
3.5	Beendigung der Verpflichtung	12
4	Abgabenfreier Treibstoff.....	12
4.2	Verlust der Karte/ Verlust des PIN-Codes	13
4.3	Beendigung der Verpflichtung	13
4.4	Nachforderung von Abgaben.....	13
5	Adressen.....	14

1. Allgemeines

Die Gewährung der Zollprivilegien ist an diverse Auflagen und Vorschriften gebunden, die zu beachten und zu erfüllen sind. Um den Umgang mit den Vorschriften zu erleichtern, werden in diesem Informationsschreiben die wichtigsten Punkte zusammengefasst.

Diesem Merkblatt kommt rein informativer Charakter zu. Massgebend sind immer die entsprechenden rechtlichen Grundlagen.

- **Rechtliche Grundlagen**

Die Zollprivilegien und Immunitäten des diplomatischen Personals und der ihnen gleichgestellten Personen sind in der «Verordnung vom 23.08.1989 über Zollvorrechte der diplomatischen Missionen in Bern und der konsularischen Posten in der Schweiz» geregelt (nachstehend: «Verordnung»; [SR 631.144.0](#)). Für internationale Organisationen, von Staaten in ihren Beziehungen zu diesen Organisationen und von Sondermissionen ausländischer Staaten gilt die «Verordnung über Zollvorrechte der internationalen Organisationen»; [SR 631.145.0](#).

Der Begünstigte ist verpflichtet, die Verordnung in Anlehnung an Art. 41 der Wiener Konvention zu respektieren (Wiener Übereinkommen vom 18.04.1961 über diplomatische Beziehungen; [SR 0.191.01](#)).

- **Zuständigkeit BAZG**

Der Zoll Mittelland ist zuständig für die Zollangelegenheiten der Konsulate in der Schweiz, den Botschaften und den Internationalen Organisationen mit Sitz in Bern; sowie deren Personal.¹

Zoll Mittelland
Bogenschützenstrasse 9b
3001 Bern

Öffnungszeiten Schalter : 09.00 – 10.30h (Montag – Freitag)
E-Mail: diplomaten@bazg.admin.ch
Telefon: +41 (0)58 462 68 69

1.1 Erläuterungen

1.1.1 Offizieller Gebrauch

Unter offiziellem Gebrauch ist die Verwendung von Waren für die Botschaft oder das Konsulat mit folgenden Voraussetzungen zu verstehen:

- Die abgabenfrei eingeführten Waren werden für die Ausübung des Betriebs der Botschaft auf dem Areal der Botschaft oder des Konsulats verwendet. (z.B. Büromaterial, IT-Material, Baumaterialien oder Betriebsmittel)
- Die Waren (Lebensmittel und Getränke) sind für die Verwendung eines offiziellen Anlasses der Botschaft / des Konsulats bestimmt. Eine Gästeliste und eine Kopie des Einladungsschreibens liegen dem Antrag bei.

Vom offiziellen Gebrauch **ausgenommen** sind insbesondere **Tabakwaren** und **Waren** zu Geschenkzwecken oder zur Gratisverteilung.

Auch Waren, welche **nur unter dem Patronat** der Botschaft in der Schweiz eingeführt werden, sind vom offiziellen Gebrauch ausgeschlossen, insbesondere:

- Wein und andere Lebensmittel für öffentliche Degustationen
- (Schul-) Bücher

¹ [Liste der zuständigen Zollstellen \(Oberzolldirektion: 15.12.2017\)](#); abrufbar unter: www.bazg.admin.ch → Information Firmen → Befreiungen, Vergünstigungen, Zollpräferenzen und Ausfuhrbeiträge → Einfuhr in die Schweiz → Zollfreie Waren → Zollrechte für Diplomaten

- Werbedrucksachen

In Zweifelsfällen ist die Angelegenheit vorgängig dem Zoll Mittelland vorzulegen. Diese ist berechtigt, weitere Unterlagen einzuverlangen.

1.1.2 Waren zum persönlichen Gebrauch

Als Waren zum persönlichen Gebrauch gelten, für die vom berechtigten diplomatischen Personal und auch von Familienangehörigen (sofern diese im Besitz einer Legitimationskarte sind und im gleichen Haushalt wie die Hauptperson wohnhaft sind) selbst benutzte Waren.

1.1.3 Berechtigte diplomatische Personen

Berechtigt für die abgabenfreie Einfuhr von Waren sind nur Diplomaten, welche über einen entsprechenden Diplomatenstatus verfügen und im Besitz einer gültigen Legitimationskarte sind.

- Ausweis/Legitimationskarte B = Chefs diplomatischer Missionen
- Ausweis/Legitimationskarte C = Diplomatisches Personal
- Ausweis/Legitimationskarte KC / K = Chefs konsularischer Posten / Berufskonsularbeamte

1.1.4 Beschränkung Spirituosen und Zigaretten

Die abgabenfreie Einfuhr von Zigaretten und Spirituosen dürfen pro Quartal und Haushalt folgende Mengen nicht überschreiten:

- 7'000 Zigaretten (35 Stangen à 200 Stück)
- 50 Liter Spirituosen mit über 25 Vol.% Alkohol.

Die Waren werden nur für den Eigengebrauch abgabenfrei zugelassen und dürfen nicht weitergegeben oder veräussert werden.

1.1.5 Lebensmittel

Lebensmittel dürfen für den Verbrauch durch berechtigte Personen abgabenfrei eingeführt werden. (Lebensmittel für den Verbrauch an einem offiziellen Empfang; siehe Ziffer 1.1.1)

Achtung: Die Einfuhr von tierischen Produkten (Fleisch, Honig etc.) aus Drittländern (ausserhalb der europäischen Union) sind an strenge Auflagen gebunden (NZE - Ziffer 1.1.10).

- Die Lebensmittel müssen im Formular 14.60 detailliert nach Art, Menge und Gewicht aufgelistet werden und auch in den Begleitdokumenten klar ersichtlich sein. Bei unüblichen Mengen kann der Zoll Mittelland weitere Unterlagen von der Botschaft einverlangen.
- Wird mit dem Formular 14.60 eine Bewilligung für die Einfuhr von Lebensmittel im Detailhandel oder auf dem Markt beantragt, kann es vorkommen, dass vorgängig die genauen Angaben über die Mengen im Detail nicht bekannt sind und keine Begleitdokumente vorliegen. In diesen Fällen ist zusammen mit dem Antrag eine detaillierte Liste mit den erwarteten Höchstmengen abzugeben. Diese Höchstmengen dürfen bei der Einfuhr nicht überschritten werden (Beispiel: max.10 kg Fleisch, max. 20 kg frisches Gemüse, Einkauf im Detailhandel).

1.1.6 Beschränkung Baustoffe

Nur für Waren welche für Botschaften und Konsulate bestimmt sind, kann die abgabenfreie Einfuhr mittels Formular 14.60 beantragt werden. Baustoffe zur Verwendung des diplomatischen Personals (Legitimationskarte B, C) sind nach dem Zolltarif (www.tares.ch) zu veranlagern.

Unter Baustoffe versteht man nicht nur die zur Konstruktion eines Gebäudes notwendigen Materialien, (Mauerwerk, Dachdeckerartikel, Farbe, Terrassenplatten usw.), sondern auch alle Ausrüstungsgegenstände, die zur Verwendung normalerweise dauerhaft befestigt werden (z.B. Küchen, fixe Haushaltsgeräte, Badewannen, Waschbecken oder Parkettböden).

1.1.7 Gegenstände zur Ersteinrichtung

Berechtigte diplomatische Personen, welche ihren Wohnsitz in die Schweiz verlegen, haben das Anrecht ihre Haushaltsgegenstände der Ersteinrichtung (neu oder gebraucht) abgabenfrei einzuführen. Diese Erleichterung kann nur einmal gewährt werden und hat innerhalb eines Jahres seit dem Postenantritt zu erfolgen. Allfällige Nachsendungen von Mobiliar müssen bereits bei der ersten Einreise angemeldet werden und innerhalb eines Jahres seit der betroffenen Einfuhr erfolgen.

1.1.8 Übersichtstabelle Zollprivilegien für diplomatisches Personal

	Hausrat: Ersteinrichtung	Andere Gegenstände (ohne Baustoffe)	Baustoffe	Personenwagen (Gegenrecht vorausgesetzt)	Treibstoffe (Gegenrecht vorausgesetzt)	Heizöl
Offizieller Gebrauch Mission/ Konsulat		✓	✓	✓	✓	✓
Missionschefs und die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder mit Ausweis B.	✓	✓	✗	✓	✓	✓
Mitglieder des diplomatischen Personals und die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder mit Ausweis C.	✓	✓	✗	✓	✓	✓
Ausländische Berufskonsularbeamte und die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder mit Ausweis K.	✓	✓	✗	✓	✓	✓
Verwaltungs- und technisches Personal mit Ausweis D.	✓	✗	✗	✗ ²	✗	✗
Übriges Personal internationale Organisationen (Ausweis E, F)	✗	✗	✗	✗ ³	✗	✗
Personen mit CH-Nationalität	✗	✗	✗	✗	✗	✗

² Anrecht Kauf / Einfuhr auf ein abgabenbefreites Fahrzeug innerhalb eines Jahres ab Postenantritt ([SR 631.144.0](#)).

³ Anrecht Kauf / Einfuhr auf ein abgabenbefreites Fahrzeug innerhalb von fünf Jahren ab Postenantritt ([SR 631.145.0](#)).

1.1.9 Nachforderungen

Wird nachträglich festgestellt, dass die Bedingungen zur abgabenfreien Einfuhr nicht erfüllt waren, werden die betroffenen Abgaben nachgefordert.

1.1.10 Nichtzollrechtliche Erlasse (NZE)

Während die für berechnigte Diplomaten abgabenfrei importierten Gegenständen von fiskalischen und wirtschaftlichen Restriktionen befreit sind, bleiben sie anderen nationalen nichtzollrechtlichen Vorschriften unterstellt. Diese betreffen insbesondere Massnahmen der öffentlichen Gesundheit, der Pflanzen- und Tierschutzgesetzgebung, dem Artenschutz sowie der Waffen- und Munitionsgesetzgebung.

Nachfolgend werden einige NZE vorgestellt, welche bei der Einfuhr von Waren häufig vorkommen. Die Liste ist nicht abschliessend. Detailliertere Auskunft geben die betroffenen Bundesämter.⁴

CITES-Waren⁵

CITES-Waren sind zur Einfuhr verboten oder benötigen eine Bewilligung für die Einfuhr (Beispiel: Kaviar, Elfenbein, Schildplatt, Reptilienleder, Bekleidung aus Shahtooshwolle, etc.). Die CITES-Kontrollstelle in Bern (Tel. +41 (0)58 462 25 41, E-Mail cites@blv.admin.ch) ist vor der Einfuhr durch den zollmeldepflichtigen Warenführer zu kontaktieren.

Fleisch und tierische Produkte

Tierische Produkte, welche von ausserhalb der Europäischen Union (EU) importiert werden, müssen grenztierärztlich kontrolliert werden (z.B. Kaviar, Honig oder Fleischprodukte). Die Kontrolle erfolgt im Normalfall beim Ersteintritt in den gemeinsamen Veterinärraum EU-Schweiz und kann daher auch durch Grenzkontrollstellen der EU durchgeführt werden. Als Nachweis für eine erfolgte und bestandene Kontrolle gilt das Gemeinsame Veterinärdocument für die Einfuhr (GVDE), welches die Sendung für den freien Verkehr freigibt und diese in jedem Fall bis zu dem im GVDE festgelegten Bestimmungsort begleiten muss. Die grenztierärztliche Kontrolle ist gebührenpflichtig. Nähere Auskünfte dazu erteilt das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern, Tel. +41 (0)58 463 30 33.

Pflanzen

Waren, die ein phytosanitäres Risiko darstellen (lebende Pflanzen, gewisse Pflanzenteile und Samen sowie Holz von Nadelgehölzen aus bestimmten EU-Ländern) sind zur Einfuhr in die Schweiz verboten oder der Pflanzenpasspflicht unterstellt. Pflanzen aus Drittländern (Ausserhalb der EU-Länder) benötigen ein Pflanzenschutzzeugnis (PSZ). Das PSZ wird durch den Pflanzenschutzdienst des Ausfuhrlandes ausgestellt. Nähere Auskünfte dazu erteilt der Eidg. Pflanzenschutzdienst (EPSD), Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern, Tel. +41 (0)58 462 25 50.

Waffen

Sendungen mit Waffen und Waffenteilen sind bewilligungspflichtig. Das Bundesamt für Polizei, Zentralstelle Waffen (ZSW - Tel: +41 (0)58 464 54 00) ist vor der Einfuhr zu avisieren.

2 Import von Waren mit Formular 14.60

Das Formular 14.60 «Déclaration pour importation en franchise de marchandises pour bénéficiaires de privilèges diplomatiques» kann im Shop der Bundespublikationen über folgende Adresse bezogen werden: www.bundespublikationen.admin.ch (Suchbegriff: 14.60 oder Art. 606.000.14.60F). Das Formular existiert nur in französischer Sprache.

⁴ siehe auch [Bemerkungen](#) im Tares. www.tares.ch und die entsprechenden Kontaktdaten auf der letzten Seite dieses Merkblatts

⁵ Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora

Das Formular kann nur für die Einfuhrveranlagung zu folgenden Zwecken verwendet werden:

- von der Botschaft / dem Konsulat im Ausland gekaufte Waren für den offiziellen Gebrauch
- von diplomatischem Personal im Ausland gekaufte und zur persönlichen Verwendung (einschliesslich für die im gleichen Haushalt wohnhaften Familienmitgliedern) bestimmten Gegenstände
- Einfuhr von neuen oder gebrauchten Gegenständen zur Ersteinrichtung einer Wohnung für das diplomatische Personal
- Bezug von Heizöl für Immobilien der Botschaften / Konsulate und deren diplomatischen Personal

Waren, welche abgabenfrei importiert werden, sind für den offiziellen oder persönlichen Gebrauch vorgesehen und dürfen ohne vorgängige Bewilligung durch den Zoll Mittelland nicht weitergegeben oder veräussert werden.

2.1 Vorgängige Bewilligung zur Einfuhr der Gegenstände der Ersteinrichtung

Für Waren welche dem Zoll Mittelland zugeführt werden (mit Transitdokument) ist für die Veranlagung keine vorgängige Bewilligung nötig. Werden die Waren über einen anderen Zoll eingeführt, muss für die Veranlagung vorgängig eine Bewilligung dem Zoll Mittelland für die abgabenfreie Einfuhr (Form. 14.60) vorliegen.

Die abgabenfreie Einfuhr kann von der betroffenen Person, allenfalls via Botschaft, beantragt werden. Die Personen, welche die abgabenfreie Einfuhr für Gegenstände der Ersteinrichtung beanspruchen, müssen dem Zoll Mittelland vor der Einfuhr folgende Unterlagen einreichen:

- **Antrag mit Formular 14.60**, unterschrieben (im Original) durch die berechnigte Person, visiert vom Missionschef oder seinem bevollmächtigten Vertreter, versehen mit dem offiziellen Stempel der Botschaft.
- **Detaillierte Inventarliste**, in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch
- **Fotokopie (Vorder- und Rückseite) der Legitimationskarte** ausgestellt vom Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA). Die Legitimationskarte muss mit der Unterschrift des Berechnigten versehen sein.
- **Adressiertes und frankiertes Rückantwortcouvert**

Nach der Bewilligungserteilung für die abgabenfreie Einfuhr wird das Formular 14.60 mittels beiliegendem vorfrankiertem Umschlag zurückgesandt.

Das Formular 14.60 kann auch während den Öffnungszeiten dem Zoll Mittelland am Schalter eingereicht werden. Sind die Bedingungen für die abgabenfreie Einfuhr erfüllt, wird dieses umgehend bewilligt und wieder ausgehändigt.

2.2 Einfuhr beim Zoll Mittelland

Werden die Waren zur Veranlagung durch den Zoll Mittelland eingeführt, hat eine Spedition oder eine Verzollungsagentur ein Transitdokument mit der Bestimmungsstelle Zoll Mittelland auszustellen. Die Waren müssen, mit einem ausgefüllten Formular 14.60, innerhalb der Transitfrist einem zugelassenen Empfänger(ZE)⁶ zugeführt werden. Werden die Waren direkt zum Empfänger verbracht, ist das Transitdokument und ein ausgefülltes Formular 14.60, vor dem Abladen der Waren, per E-Mail an den Zoll Mittelland zu senden: diplomaten@bazg.admin.ch.

⁶ www.bazg.admin.ch -> Dokumentation -> Publikationen zugelassene Empfänger und Versender

Erst wenn eine Bewilligung vom Zoll Mittelland per E-Mail vorliegt, können die Waren abgeladen und darüber verfügt werden.

2.3 Einfuhr bei einem anderen Zoll

Bei einer Veranlagung von Waren bei einem anderen Zoll, ist eine vorgängige Bewilligung (mit Form. 14.60) vom Zoll Mittelland erforderlich. Die abgabenfreie Veranlagung ist nur mit vorgängiger Bewilligung möglich (Ausnahme Kurierverkehr; siehe nachfolgende Ziffer 2.4).

Eine **nachträgliche Bewilligung zur Befreiung der Abgaben ist nicht möglich**. Gemäss Art. 33 der Verordnung werden die bei der Einfuhr bezahlten Einfuhrabgaben nicht rückerstattet. Auch dann nicht, wenn die Verordnung die Abgabenbefreiung an sich zugelassen hätte.

2.3.1 Bewilligtes Formular 14.60 vom Zoll Mittelland liegt vor

Sendungen für das diplomatische Personal müssen an die berechtigte Person (mit Angaben der diplomatischen Funktion) adressiert sein. Folgende Unterlagen sind dabei anlässlich der Einfuhr dem Zoll Mittelland vorzulegen:

- Vorgängig durch den Zoll Mittelland bewilligtes Formular 14.60
- Begleitdokumente (Bestellungen, Rechnungen, Lieferscheine)
- Allfällige Transport- und Transitdokumente

2.3.2 Bewilligtes Formular 14.60 fehlt

Findet die Veranlagung bei einem anderen Zoll statt und fehlt das Formular 14.60 oder wurde es in der Rubrik 13 vorgängig nicht bewilligt, ist eine provisorische Veranlagung (mit Kautions – Bürgschaft oder Hinterlage) vorzunehmen. Es steht der anmeldepflichtigen Person immer frei, die Waren als Normalveranlagung anzumelden. Dabei werden unter anderem Zoll- und MWST-Abgaben fällig.

2.4 Einfuhr von Sendungen im Post- und Kurierverkehr

Sofern Sendungen persönlich an privilegierte Empfänger adressiert und im Paketpost- und Kurierverkehr in die Schweiz gelangen, kann unter folgenden Bedingungen auf das Formular 14.60 verzichtet werden:

- Der Wert der Sendung übersteigt CHF 1'000.- nicht und
- Name, Vorname sowie Diplomatenstatus und die Mission geht anhand der Adresse oder den Begleitdokumenten klar hervor

Ausgenommen davon sind Alkohol, Zigaretten sowie zeugnis- und bewilligungspflichtige Waren (z.B. Artenschutzwaren wie Kaviar; tierische Produkte aus Drittländern).

Weitere Infos hierzu finden sich auf dem [Merkblatt](#) «Sendungen an privilegierte Empfänger im Post- und Kurierverkehr»⁷

⁷ www.bazg.admin.ch → Information Firmen → Befreiungen, Vergünstigungen, Ausfuhrbeiträge → Einfuhr in die Schweiz → Zollfreie Waren → Zollvorrechte für Diplomaten → Weitere Informationen

2.5 Formelle Voraussetzungen; Formular 14.60

Das Formular ist auf Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch auszufüllen. Die Bewilligung kann nur gewährt werden, wenn **das Formular vollständig und ordnungsgemäss ausgefüllt ist.**

<u>Rubrik</u>	<u>Bemerkung</u>
<u>1</u> <u>Exporteur / Lieferant</u>	<u>Name und vollständige Adresse des Ausführers</u>
<u>2</u> <u>Empfänger</u>	<u>Name und vollständige Adresse des Empfängers</u>
<u>3</u> <u>Legitimationskarten-Nr.</u>	<u>Diese Nr. befindet sich auf der Rückseite der Legitimationskarte (z.B. B-0123456)</u>
<u>4</u> <u>Zoll</u>	<u>Sofern bekannt, ist hier das Büro des Zolls auszufüllen, bei welcher die Waren veranlagt werden</u>
<u>5</u> <u>Vordokument</u>	Wird die Sendung von einem Transportdokument (z.B. Transitdokument, Luftfrachtbrief) begleitet, ist dieses hier entsprechend mit der Nummer, dem Datum der Ausstellung sowie des Abgangsortes einzutragen
<u>6</u> <u>Begleitdokumente</u>	Alle Begleitdokumente wie Rechnungen, Bestellungen, Lieferscheine, Luftfrachtbriefe usw. sind hier mit der Nummer, dem Datum und dem Namen des Ausstellers aufzuführen
<u>7</u> <u>Kennzeichen und Nr.</u>	Sind die Frachtstücke gekennzeichnet, sind diese Kennzeichnungen hier anzugeben
<u>8</u> <u>Anzahl Colis</u>	Angabe der gesamten Anzahl Packstücke
<u>9-10</u> <u>Warenbeschreibung / Mengen</u>	Detaillierte Beschreibung der einzuführenden Waren mit Angabe der Menge oder des Gewichts. <i>Lebensmittel, Tabak und Alkohol sind immer separat und detailliert aufzuführen.</i> Bei umfangreichen Sendungen kann eine separate, detaillierte Liste vorgelegt werden
<u>11</u> <u>Verwendung</u>	Nach Vordruck das Zutreffende ankreuzen. Feld 11 darf nicht mit Feld 2 im Widerspruch stehen.
<u>12</u> <u>Unterschrift</u>	Original Unterschrift des Missionschefs (Botschafter) oder seines Bevollmächtigten + Offizieller Stempel der Botschaft / Organisation
<u>13</u> <u>Bewilligung</u>	Wird vom Zoll Mittelland ausgefüllt und mittels Zollstempel bewilligt, sofern die Einfuhr bei einem anderen Zoll vorgesehen ist.
<u>14</u> <u>Antrag</u>	Firmenstempel oder Name + Adresse des Zollanmelders mit Original Unterschrift sowie Ort und Datum

3 Motorfahrzeuge

Die diplomatischen Missionen in Bern und die von einem Berufskonsularbeamten geleiteten konsularischen Posten in der Schweiz sind berechtigt, für ihren amtlichen Gebrauch bestimmte Motorfahrzeuge abgabefrei einzuführen.

Diplomatische Personen (gemäss Ziffer 1.1.3) sind berechtigt, alle drei Jahre ein Personenauto einzuführen oder abgabenbefreit im Inland zu erwerben.⁸

Motorfahrzeuge für Botschaften / Konsulate und Personenautos für berechtigtes diplomatisches Personal können ausschliesslich über den Zoll Mittelland, mittels einer Verpflichtung mit dem Formular 15.52 abgabefrei veranlagt werden.⁹ Ausgenommen davon sind Motorräder, Kleinmotorräder und Motorfahrräder, welche mit dem Formular 14.60 abgabefrei eingeführt werden können.

Die genauen Bedingungen (Verpflichtungsfristen, Anzahl erlaubte Fahrzeuge, etc.) beruhen auf dem Gegenrecht. Der Zoll Mittelland erteilt detaillierte Auskunft über die Fristen und erlaubten Mengen.

3.1 Erläuterungen

3.1.1 Verpflichtung mit Formular 15.52

Eine Verpflichtung bedeutet, dass das Fahrzeug während einer bestimmten Dauer (in der Regel drei Jahre – abhängig vom Gegenrecht) in der Schweiz weder verkauft, noch an Dritte ohne Zollprivilegien übergeben werden darf, ohne dass vorgängig die Einfuhrabgaben entrichtet worden sind. Nach Ablauf der Verpflichtungsdauer (wie bereits erwähnt: normalerweise drei Jahre) oder nach Entrichtung der Einfuhrabgaben befindet sich das Fahrzeug im zollrechtlich freien Verkehr. Dies bedeutet, dass frei über das Fahrzeug verfügt werden kann. Es kann ab diesem Zeitpunkt also weiterveräussert werden.

3.1.2 Einfuhrabgaben

Besteht kein Anrecht auf eine abgabefreie Einfuhr oder wird das Fahrzeug in der Schweiz unter einer Verpflichtung verkauft, werden die Einfuhrabgaben (→ www.tares.ch) erhoben.¹⁰ Die Einfuhrabgaben für Personenwagen setzen sich folgendermassen zusammen:

- **Zollabgaben**
Die Zollansätze sind für gebrauchte und neue Fahrzeuge identisch. Für Personenwagen betragen sie zwischen CHF 12.- und CHF 15.- je 100 kg brutto (abhängig vom Hubraum und Stückgewicht des fahrbereiten Fahrzeugs). Fahrzeuge mit Ursprung (EU, EFTA) werden zollfrei zugelassen, sofern ein formell gültiger Ursprungsnachweis vorgelegt wird (z.B. die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1).
- **Automobilsteuer**
Der Import von Personenwagen unterliegt der Automobilsteuer. Der Steuersatz beträgt 4% vom Fahrzeugwert (zuzüglich aller Kosten bis zum ersten Bestimmungsort in der Schweiz sowie den Zollabgaben; aber ohne MWST) im Zeitpunkt der Einfuhr.
- **Mehrwertsteuer (MWST)**
Die Mehrwertsteuer für Personenwagen beträgt 7.7% vom Fahrzeugwert (zuzüglich aller Kosten bis zum ersten Bestimmungsort in der Schweiz, den Zollabgaben und der Automobilsteuer).

⁸ Als Personenauto gelten Fahrzeuge, welche ein Gesamtgewicht von 3'500 kg nicht überschreiten und die für den Personentransport von maximal 9 Personen hergerichtet sind (inklusive Fahrzeugführer). Davon ausgenommen sind insbesondere Lieferwagen, Cars, Lastwagen, Werkfahrzeuge.

⁹ Sind die Bedingungen für Übersiedlungsgut erfüllt, können die Fahrzeuge auch mit dem Formular 18.44 bei einem anderen Zoll veranlagt werden (siehe auch www.bazg.admin.ch → Information Private → Übersiedlung, Studium, Feriendomizil, Heirat und Erbschaft → Einfuhr in die Schweiz → Umzug (Übersiedlungsgut).

¹⁰ Reduktion der Einfuhrabgaben nach Art. 27 ([SR 631.144.0](http://www.admin.ch/oc/document/id/3231/631/144/0)) bzw. Art. 24 ([SR 631.145.0](http://www.admin.ch/oc/document/id/3231/631/145/0)) möglich

3.1.3 Abtretung von Fahrzeugen (Zession)

Ein Fahrzeug, welches unter einer laufenden (befristeten oder unbefristeten) Verpflichtung steht, kann von einer Person oder von einer Organisation, welche ebenfalls Zollprivilegien geniesst, ohne Bezahlung der Einfuhrabgaben übernommen werden. Der neue Fahrzeughalter hat in diesem Fall die Verpflichtung (Form. 15.52) des Vorbesitzers des Fahrzeugs zu übernehmen. Das heisst, die Verpflichtung wird unter Abzug der bisherigen Lauffrist an den neuen Halter angepasst.¹¹ Dazu muss der neue Halter ein neues Formular 15.52 erfassen. Bei der Erfassung der Verpflichtungsübernahme (Form. 15.52) auf der [Internetseite](#) des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (Diplomatendatenbank) muss die Rubrik «Cession» ausgewählt und die bereits vorhandene Stamm-Nr. gemäss Fahrzeugausweis eingetragen werden.

3.1.4 Nachforderung der Abgaben

Stellt der Zoll Mittelland fest, dass ein Fahrzeug unrechtmässig abgabenfrei eingeführt oder überlassen wurde, werden die Einfuhrabgaben nachgefordert.

3.2 Transit

Die Fahrzeuge müssen mit einem Transitdokument (NCTS oder Form. 15.25) zum Zoll Mittelland verbracht werden. Das internationale Transitdokument NCTS wird durch eine Spedition oder Zollagentur ausgestellt. Wird das Fahrzeug durch den Diplomaten selber oder durch einen Chauffeur auf eigener Achse ins schweizerische Zollgebiet verbracht, kann für den Transit zum Zoll Mittelland, direkt an der Grenze ein Vormerkschein (Formular 15.25) beantragt werden. Die Fahrzeuge können in der Regel direkt zum Bestimmungsort (Empfänger) transitiert werden und müssen nur auf Verlangen dem Zoll Mittelland vorgeführt werden.

3.3 Anmeldung

Die Fahrzeuge können während den Schalteröffnungszeiten oder per Briefpost angemeldet werden. Folgende Unterlagen sind innerhalb der Transitfrist beim Zoll Mittelland einzureichen:

- **Verbalnote oder Begleitbrief**
Versehen mit dem Antrag auf die abgabenfreie Einfuhr, Angabe der Verwendung (Privat- oder Dienstfahrzeug, Name und Funktion der Person), Chassis-Nr., Fahrzeugmarke, Typ und beabsichtigtes Nummernschild des Fahrzeuges.
- **Transitdokument (Formular 15.25 oder NCTS)**
- **Verpflichtungsformular 15.52**
Die Angaben zum Fahrzeug und der Person müssen direkt auf der [Internetseite](#)¹² des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) erfasst werden. Anschliessend wird das Verpflichtungsformular als PDF-Dokument (Verpflichtung 15.52) generiert. Dieses ist auszudrucken. Die Abschnitte A+B müssen vom Antragsteller **und dem Missionschef** (Botschafter) im Original unterzeichnet, sowie mit dem offiziellen Stempel der Botschaft versehen werden.
- **Fotokopie der Legitimationskarte (Vorder- und Rückseite)** ausgestellt vom EDA.
Die Karte muss mit der Unterschrift des Karteninhabers versehen sein.

¹¹ Die Verpflichtungen können von allen Diplomaten mit Anrecht auf die Zollprivilegien übernommen werden. Es ist auch möglich, eine bestehende Verpflichtung auf das AT-Personal (als Dauerverpflichtung) zu überschreiben, sofern dies innerhalb eines Jahres seit Amtsantritt geschieht.

¹² <https://www.diplo.bazg.admin.ch>

3.4 Veranlagung

Wenn alle Unterlagen dem Zoll Mittelland vorliegen, stellt diese den Prüfungsbericht (Form. 13.20 A) aus und vergibt die Stamm-Nummer.

3.5 Beendigung der Verpflichtung

Nachdem der Begünstigte der Verpflichtungsdauer des Fahrzeugs nachgekommen ist oder wenn die Einfuhrabgaben vollumfänglich bezahlt worden sind, wird er von seinen Zollverpflichtungen befreit. Wird das Fahrzeug definitiv ins Ausland verbracht, ist der Grenzzoll anlässlich der Ausfuhr die Verpflichtung 15.52 abzugeben. Diese gilt als Nachweis der ordentlichen Ausfuhr und wird anschliessend dem Zoll Mittelland übermittelt. Unter Vorlage entsprechender Beweismittel ist auch eine Entlassung aus der Verpflichtung nach bereits erfolgter Ausfuhr möglich. Der Zoll Mittelland befreit den Fahrzeughalter in der Folge definitiv aus der Verpflichtung.

Wird das Fahrzeug im Inland innerhalb der Verpflichtungsdauer veräussert, muss dies dem Zoll Mittelland vorgängig gemeldet werden, damit die Verpflichtung ordnungsgemäss beendet werden kann und allfällige Einfuhrabgaben erhoben werden können.

4 Abgabefreier Treibstoff

Anspruch auf abgabefreien Treibstoff für Amts- oder Dienstfahrzeuge und für Privatfahrzeuge haben in der Regel (abhängig vom Gegenrecht):

- die diplomatischen Missionen in Bern;
- die Missionschefs und die Mitglieder des diplomatischen Personals der Missionen;
- die von einem Berufskonsularbeamten geleiteten konsularischen Posten in der Schweiz;
- die Berufskonsularbeamten.

Die Berechtigten müssen hierzu gegenüber dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit eine Verpflichtung (Form. 15.54) eingehen. Der Treibstoff darf **nur für das in der Verpflichtung aufgeführte Fahrzeug** verwendet werden. Das Verpflichtungsformular 15.54 kann unter der folgenden Internetadresse beantragt werden: <https://www.diplo.bazg.admin.ch>

4.1 Anmeldung

Die Treibstoffkarten können während den Schalteröffnungszeiten oder per Briefpost beantragt werden. Folgende Unterlagen sind dem Zoll Mittelland einzureichen:

- **Verbalnote oder Begleitbrief**
mit dem Antrag auf eine Treibstoffkarte
- **Formular 15.54** (Im Doppel, unterschrieben und mit dem offiziellen Stempel versehen.)
- **Fotokopie des Fahrzeugausweises**
- **Fotokopie der Legitimationskarte (Vorder- und Rückseite)** ausgestellt vom EDA.
Die Karte muss mit der Unterschrift des Karteninhabers versehen sein.

Der Zoll Mittelland bestellt die Treibstoffkarte und sendet diese der Botschaft zu. Der PIN-Code für die Treibstoffkarte wird mit einem separaten Brief zugestellt. Falls der Antragsteller die Treibstoffkarte während den Schalteröffnungszeiten abholen möchte, kann er dies bei der Anmeldung mitteilen.

4.2 Verlust der Karte/ Verlust des PIN-Codes

Gerät die Treibstoffkarte in Verlust oder ist diese beschädigt, muss der Zoll Mittelland umgehend informiert werden. Eine Ersatzkarte sowie ein neuer PIN-Code können per E-Mail bestellt werden (diplo-maten@bazg.admin.ch). Ist die Karte verloren gegangen, ist ein neues Formular 15.54 zu erstellen.

4.3 Beendigung der Verpflichtung

Sind die Bedingungen für den Bezug von abgabenfreiem Treibstoff nicht mehr erfüllt (z.B. Fahrzeug- oder Personalwechsel) muss die Treibstoffkarte umgehend dem Zoll Mittelland retourniert werden.

4.4 Nachforderung von Abgaben

Stellt der Zoll Mittelland Unregelmässigkeiten bei der Betankung von Diplomatenfahrzeugen fest (Verwendung für ein anderes Fahrzeug als auf dem Treibstoffausweis; Benzinbezug von Diesel und Benzin mit der gleichen Treibstoffkarte usw.) werden die betroffenen Abgaben nachgefordert.

5 Adressen

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV

Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. +41 (0)58 463 30 33
www.blv.admin.ch

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern
Tel. +41 (0)58 462 25 11

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Eidg. Pflanzenschutzdienst (EPSD)

Mattenhofstrasse 5
3003 Bern
Tel. +41 (0)58 462 25 50
Fax +41 (0)58 462 26 34
www.blw.admin.ch → Nachhaltige Produktion → Pflanzenschutz → Eidg. Pflanzenschutzdienst (EPSD) - Pflanzengesundheit

Bundesamt für Polizei

Zentralstelle Waffen (ZSW)
3003 Bern
Tel. +41 (0)58 464 54 00
www.bazg.admin.ch → Information Firmen → Verbote, Beschränkungen und Auflagen → Sicherheit → Waffen und Munition

Informationen über Verbote, Beschränkungen und Auflagen:

www.bazg.admin.ch → Information Firmen → Verbote, Beschränkungen und Auflagen

Allgemeine Informationen des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit BAZG:

www.bazg.admin.ch

